

ringfügig beschäftigte Angestellte in gleichem Maße anwendbar wie für geringfügig beschäftigte Arbeiter. Obwohl also weder im Hinblick auf die soziale Schutzbedürftigkeit noch wegen der sozialversicherungsrechtlichen Behandlung oder des Umfangs von Betriebsbindung und Fürsorgepflicht eine Differenzierung zwischen Angestellten und Arbeitern getroffen werden kann, hat der Gesetzgeber hinsichtlich der Entgeltfortzahlung bei Angestellten eine dem § 1 Abs. 3 Nr. 2 LFZG entsprechende Regelung nicht eingeführt. Auch aus diesem Grund kann der Ausschluß der Lohnfortzahlung für geringfügig beschäftigte Frauen gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 2 LFZG keine zur Erreichung eines sozialpolitischen Ziels erforderliche Regelung sein (vgl. Wissmann, DB 1989, 1922, 1924; Plagemann, EWIR 1990, 181, 182).

5. Der Verstoß des § 1 Abs. 3 Nr. 2 LFZG gegen Art. 119 EWG-Vertrag hat zur Folge, daß diese Vorschrift im Streitfall nicht angewandt werden darf. Aufgrund der unmittelbaren Geltung des Gemeinschaftsrechts in den Mitgliedstaaten führt der Vorrang des Gemeinschaftsrechts dazu, daß die nationalen Gerichte im Rahmen der bei ihnen anhängigen Verfahren entgegenstehendes innerstaatliches Recht aus eigener Entscheidungsbefugnis unangewendet zu lassen haben, ohne daß sie dessen Aufhebung durch den Gesetzgeber oder durch ein Verfassungsgericht abwarten müssen (vgl. EuGHE 1978, 629, 630; EuGH Urteil vom 7. Februar 1991 – RS 184/89 –; vgl. auch Arbeitsgericht Oldenburg, Vorlagebeschluß vom 5. Mai 1988, NZA 1988, 697, 698;²⁾ Wissmann, DB 1989, 1922, 1924).

2) s. STREIT 3/88, S. 123 ff., mit Anm. Colneric

Urteil

ArbG Bochum, §§ 7, 1 II AWbG

Antifaschistische Frauenveranstaltung ist Arbeitnehmerinnenweiterbildung

Zu den Anforderungen an eine Veranstaltung nach dem Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz (AWbG).
Urteil des ArbG Bochum vom 22.5.1991 – 2 Ca 2448/90 – n.rk.

Aus dem Sachverhalt:

Die Parteien streiten um die Zahlung von Vergütung für die Woche vom 24.09. bis zum 28.09.1990.

In dieser Woche nahm die bei der Beklagten beschäftigte Klägerin an einer von dem Bildungswerk der Humanistischen Union e.V. in Rom durchgeführten Bildungsveranstaltung mit dem Titel „Frauen im Widerstand gegen Faschismus und Nationalsozialismus“ teil. Die Teilnahme wurde auf Frauen beschränkt.

An jedem Tag wurden zwei oder drei Programmpunkte mit einer täglichen Gesamtdauer von sechs Zeitstunden durchgeführt, darunter auch solche wie „Besuch des Museo della Resistenza im ehemaligen SS-Hauptquartier in der Via Tasso“, „Besuch der Gedenkstätte Fosse Ardeatine“ und „Treffen mit Frauen der Partisanenorganisation ANPI im Istituto della Resistenza“.

Die Beklagte verweigert die Fortzahlung des Arbeitsentgelts gem. § 7 AWbG.

Aus den Gründen:

Die zulässige Klage ist begründet. Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Lohnfortzahlung in der beantragten Höhe aus § 7 AWbG, weil es sich bei der Veranstaltung um Arbeitnehmerweiterbildung i.S.d. § 1 II AWbG gehandelt hat.

Das Bildungswerk der Humanistischen Union ist eine anerkannte Einrichtung der Weiterbildung in anderer Trägerschaft gem. § 9, 1a AWbG. Einer weiteren Einzelanerkennung des Seminars gem. § 9, 1d AWbG daneben bedurfte es nicht.

Die Klägerin hat auch unbestritten die Teilnahme an der Veranstaltung der Beklagten gem. § 5 I AWbG rechtzeitig mitgeteilt.

Das Seminar entsprach den Anforderungen des § 1 II AWbG an Arbeitnehmerweiterbildung.

Es handelte sich um eine politische Weiterbildung i.S. dieser Vorschrift.

Der Einwand der Beklagten, das Seminar sei lediglich ein geschichtliches, allgemeinbildendes gewesen und habe damit weder der Weiterbildung allgemein, noch der politischen speziell im Sinne des AWbG gedient, trägt aus mehreren Gründen nicht.

Eine Veranstaltung „Frauen im Widerstand gegen Faschismus und Nationalsozialismus“ berührt von der Thematik her unmittelbar politische Fragen. In welcher Weise sich Menschen gegen einen diktatorischen Staat wehren können, ist gerade heute wieder bei der Aufarbeitung von Teilung und Wiedervereinigung unseres Staates Inhalt vieler Diskussionen. Ihr Gegenstand ist die Frage nach Möglichkeiten und Grenzen gemeinsamen zielgerichteten Handelns zur Gestaltung des Gemeinwesens respektive auch der Zerstörung von dessen Grundlagen. Damit sind die Kriterien für die Bestimmung politischen Denkens und Handelns erfüllt.

Nicht entschieden werden muß im vorliegenden Fall, ob es sich um Allgemeinbildung bei dem In-

halt des Seminars handelte. Es läßt sich nämlich kein taugliches Abgrenzungsmerkmal finden, nach dem Allgemein- und Weiterbildung zu differenzieren wären. Einziger Anhaltspunkt hierfür wären die Lehrpläne der allgemeinbildenden Schulen, wobei sich daran sofort die Fragestellung nach dem maßgeblichen Schulzweig knüpft. Endet die Allgemeinbildung bereits mit dem 10. Schuljahr, oder soll man, ungeachtet der Tatsache, daß der Großteil der Schüler und Schülerinnen die Schule mit diesem Abschluß verläßt, auch den Unterrichtsstoff der Sekundarstufe II ebenfalls noch zur Allgemeinbildung zählen? Weiterhin müßte entschieden werden, ob die heutigen Lehrpläne zugrundegelegt werden müssen, oder solche, die vor 20 Jahren den Schulunterricht bestimmten.

Die Entscheidung, gleich wie man sie träfe, würde immer einen Großteil der vom AWbG anvisierten Zielgruppe von den Bildungsprogrammen der Fortbildungsinstitute ausschließen. Dies jedoch ist gerade nicht gewollt. Das AWbG intendiert die Verwirklichung des Konzepts vom lebenslangen Lernen als Voraussetzung individueller Selbstverwirklichung und gesellschaftlicher Teilhabe (vgl. BVerfG Beschluß vom 15.12.1987, DB 1988, 709 ff.). Dabei setzt es – zumindest im hier fraglichen Bereich der politischen Bildung – keine Grenzen in der Art, daß es den Zugang zu solchen Themen verschlüsse, zu denen es möglicherweise oder auch tatsächlich auf dem Wege der Schulbildung bereits einmal einen Zugang gegeben hat. Lebenslanges Lernen heißt nämlich auch, im Erwachsenenalter die Möglichkeit zur Reflexion von Problemstellungen zu haben, die man als Kind nur in der Form des Rezipierens aufnehmen konnte.

Wenn das „Farthmann-Papier“ eine Differenzierung nach Allgemein- und Weiterbildung vornehmen zu können glaubt, so ist dies hier unbeachtlich. Dieser Vereinbarung kommt keine Normqualität etwa im Sinne eines Tarifvertrages zu.

Auch daß es sich bei dem Thema des Seminars um ein geschichtliches handelte, hindert nicht die Anerkennung als Arbeitnehmerweiterbildung i.S.d. AWbG. Das Gericht vermag weder der Ansicht der Beklagten zu folgen, nach der es sich beim deutschen Faschismus um eine weit zurückliegende und endgültig abgeschlossene Epoche ohne Bezug zur realen Situation eines heutigen Staatsbürgers der Bundesrepublik Deutschland handelt, noch fühlt es sich berufen, Politik und Geschichte in Hierarchien der Art einzuordnen, wie es das LAG Köln in dem von der Beklagten vorgetragenen Urteil vom 22.01.1987 – 3 Sa 428/86 – getan hat.

Der Bezug zur heutigen Situation ist in zumindest zweierlei Weise gegeben. Hauptthema der innenpolitischen Debatte unserer Tage ist die Auseinandersetzung um die Überwindung der deutschen Teilung. Die Ursachen dieser Teilung liegen unmittelbar in der Zeit, mit dem das Seminar sich auseinandergesetzt hat: Der faschistischen Herrschaft in Deutschland und dem Krieg, den diese über Europa gebracht hat.

Daneben muß ein nicht geringer Teil der Staatsbürger der Bundesrepublik Deutschland sich gerade heute individuell mit der Frage auseinandersetzen, an welcher Position er in einem Staat stand, der nach unseren Maßstäben kein Rechtsstaat war und in dem damit der Widerstand auch nach unserem Grundgesetz erlaubt, wenn nicht gar Pflicht war.

Aber auch ohne diese klaren Bezüge würde das Urteil nicht anders ausfallen. Nach den vom LAG Köln in dem genannten Urteil aufgestellten Grundsätzen ist Geschichte nur eine Hilfswissenschaft für eigentlich politisches Denken und damit streng hiervon zu unterscheiden. Geschichtliche Veranstaltungen fallen nach dieser Denkart aus dem Kreis der nach § 1 II AWbG anererkennungsfähigen heraus, weil sie keine politische Weiterbildung darstellen. Selbst wenn es zu den Aufgaben dieses Gerichts zählte, die Welt der geistigen Bestätigung in Haupt- und Hilfswissenschaften zu unterteilen, so würde daraus doch nicht folgen, daß geschichtliche Veranstaltungen keine Arbeitnehmerweiterbildung sein können.

Das LAG Köln zählt neben Geschichte auch noch politische und Wirtschaftsgeografie, Staatsrecht, Völkerrecht, Soziologie und Volkswirtschaftslehre zu den dienenden Hilfswissenschaften, die für sich nicht im Rahmen der Arbeitnehmerweiterbildung als politische Weiterbildung gelten können. Was demgegenüber allerdings dann politische Weiterbildung ist, bleibt offen. Wenn aber die Hilfswissenschaften die Grundlagen für politische Entscheidungsprozesse liefern, so ist nicht recht nachvollziehbar, warum den Arbeitnehmern der Zugang zu diesen Grundlagen im Rahmen der Arbeitnehmerweiterbildung verschlossen bleiben sollte und sie sich dort nur mit den gedanklichen Ergebnissen der politischen Entscheidungsträger beschäftigen dürften.

Daß die Subsumtion dieser Themen unter den Begriff „Allgemeinbildung“ angesichts der Dynamik dieser Materie keine sinnvollen Abgrenzungsmerkmale bietet, wurde bereits dargelegt. Diese Differenzierung widerspricht aber auch elementar dem Anliegen des AWbG, das „kritische Urteilsfähigkeit und verantwortungsvolles Engagement“ fördern will (vgl. Begründung zu § 1 des Gesetzentwurfs des AWbG, LT NW Drucks. 9/3295). Kritische Urteilsfähigkeit aber bedarf gerade der Auseinandersetzung mit den Grundlagen politischer Entscheidungen und nicht nur mit deren Inhalten. Nur solches Wissen um Hintergründe, seien sie geschichtlicher oder auch wirtschaftsgeografischer Art, versetzt in die Lage, Entwicklungen richtig und verantwortungsbewußt einschätzen zu können.

Unerheblich ist auch die Frage nach der Arbeitnehmerbezogenheit der Veranstaltung. Eine solche Voraussetzung knüpft das AWbG gerade nicht an die Arbeitnehmerweiterbildung auf dem Gebiet des Politischen. Weder ist sie im Wortlaut des § 1 II AWbG enthalten, noch läßt sie sich aus dem Sinn des Gesetzes als auf die Weiterbildung von Arbeitnehmern gerichtet entnehmen.

Der in § 1 II, 2 AWbG formulierte Einschuß

von Veranstaltungen, die auf die Stellung des Arbeitnehmers in Staat, Gesellschaft, Familie und Beruf bezogen sind, stellt eine Erweiterung der in Satz 1 dieser Vorschrift als Arbeitnehmerweiterbildung bezeichneten Themenkreise dar. Dies belegt insbesondere die Bezugnahme auf Fragestellungen des Familienlebens. Diese sind kaum einer der beiden in Satz 1 genannten Themen zuzuordnen. Sinn des Satz 2 ist somit, auch solche Veranstaltungen, die weder der beruflichen, noch der politischen Weiterbildung dienen, wohl aber „arbeitnehmerbezogen“ sind, ebenfalls in den Bereich der Arbeitnehmerweiterbildung hineinzunehmen, nicht aber eine Einschränkung von Satz 1 vorzunehmen.

Ebenfalls nicht läßt sich die Anforderung einer Arbeitnehmerbezogenheit aus dem Sinn des Gesetzes entnehmen. Dieses hat vielmehr den mündigen und verantwortungsvollen Staatsbürger im Auge, ohne diesen auf milieubedingte Sichtweisen festlegen zu wollen. Das von der Beklagten herangezogene, nur im Leitsatz veröffentlichte Urteil des LAG Köln vom 28.04.1989 (NZA 1989, S. 848) sagt insoweit nichts anderes. Soweit ersichtlich, handelte es sich in diesem Fall weder um berufliche noch um politische Arbeitnehmerweiterbildung, so daß in diesem Fall eine Arbeitnehmerbezogenheit gem. § 1 II, 2 AWbG Voraussetzung für die Anerkennung war.

Die Veranstaltung genügte sowohl in zeitlicher Hinsicht als auch in der Auswahl der Lernformen den Anforderungen des AWbG. Unbestritten war der Rahmen des § 5 III AWbG gewahrt. Die darüber hinaus zu fordernde Intensität war ebenfalls gegeben.

Nach der vorliegenden Übersicht war jeder Tag mit einem sechs Zeitstunden umfassenden Lernprogramm belegt. Der Einwand der Beklagten, Teile dieses Programms seien lediglich als Unterhaltung,

Erholung oder Freizeitgestaltung anzusehen, ist anhand der vorliegenden Unterlagen nicht nachzuvollziehen.

Die Auswahl der Form, in der die geplanten Themen den Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Arbeitnehmerweiterbildungsveranstaltungen nahegebracht werden, steht prinzipiell allein dem Veranstalter zu. Dies gebietet schon der Grundsatz der Lehrfreiheit aus Art. 5 III GG. Die Begrenzung des Schutzbereichs dieser Norm nur auf die akademische Lehre an den Hochschulen (so wohl Maunz/Dürig/Scholz, GG-Kommentar, München 1989, RNR. 103 zu Art. 5), ist angesichts der Vielzahl anderer nichtstaatlicher Institutionen, die im Bereich der Wissensvermittlung tätig sind, nicht mehr aufrechterhalten (v. Münch, GG-Kommentar, München 1981, RNR. 69 zu Art. 5).

Gerade im Bereich der Weiterbildung erfüllt diese Aktivität einen staatlichen Auftrag und damit ein Anliegen der Allgemeinheit. Wenn der Gesetzgeber die Erfüllung dieses Auftrages hätte kontrollieren wollen, hätte er die Zuständigkeit hierfür staatlichen Stellen übertragen können. Da er dies nicht getan hat, liegt es nahe, den Träger der Weiterbildung auch in den Schutzbereich des Art. 5 III GG einzubeziehen, um diese Staatsferne auch rechtlich sicherzustellen.

Mithin verbietet es sich für das Gericht, Vermittlungsformen, die es selber für ungeeignet zur Erreichung des Weiterbildungsziels hält, nur aus diesem Grunde für nicht anerkennungsfähig zu erklären. Lediglich solche Formen, die offensichtlich keinem Bildungszweck dienen, sondern diesen nur vortäuschen (etwa ein fünftägiges Sonnenbad zur Erforschung des Ozonlochs), sind damit dem richterlichen Urteil zugänglich. Ansonsten verbietet sich bei unterschiedlichen Ansichten über die Eignung einer Vermittlungsform wegen der Lehrfreiheit des Weiterbildungsträgers ein Eingriff in dessen Gestaltungsrechte.

Hieraus ergibt sich auch der Umfang der Darlegungslast auf Seiten der Klägerin.

Solche offensichtlich ungeeigneten Vermittlungsformen kann das Gericht in den ihr vorgelegten Materialien über die hier zu beurteilende Arbeitnehmerweiterbildung nicht entdecken. Es ist dabei allerdings auch nicht von der Vorstellung befangen, Lernen könne nur in geschlossenen Unterrichtsräumen in der Form des Frontalunterrichts und allenfalls unter Zuhilfenahme eines Overhead-Projektors effektiv sein. Treffen mit Zeitzeuginnen als authentische Quelle historischer Erfahrungen („oral history“) scheinen ebensowenig ungeeignet, politische und geschichtliche Zusammenhänge zu erfassen, wie der Besuch einer Gedenkstätte, deren Anliegen es geradezu ist, Begebenheiten sinnfällig und damit nachvollziehbar zu machen. Daß gerade der Austausch über die gewonnenen Eindrücke in Form von Diskussionen und deren Auswertungen der kognitiven Verfestigung des Erfahrenen und damit dem Lernziel einer Bildungsveranstaltung dienen kann, bedarf kaum einer eingehenden Begründung.

Die erforderliche „Jedermannzugänglichkeit“ der Veranstaltung war ebenfalls gegeben, auch wenn im vorliegenden Fall eher von einer „Jederfrauuzugänglichkeit“ zu sprechen wäre.

Grundsätzlich müssen Arbeitnehmerweiterbildungsveranstaltungen allgemein zugänglich sein, d.h. es dürfen keine willkürlichen Beschränkungen oder Differenzierungen nach politischem oder religiösem Bekenntnis, nach Staatsangehörigkeit oder ähnlichen ungeeigneten Kriterien erhoben werden. Gestattet sind allerdings pädagogisch begründete Einschränkungen (vgl. BAG Urteil v. 03.08.1990, in: NZA 1990, S. 317; Urteil v. 16.08.1990, in: NZA 1991, S. 109).

Die Begrenzung des Teilnehmerkreises auf weibliche Arbeitnehmer ist von der Klägerin als pädagogisch begründet dargestellt worden. Daß sich eine Veranstaltung, die sich mit einem frauenspezifischen Thema befaßt, auch aus pädagogischen Gründen auf Frauen als Zielgruppe festlegt, ist nachvollziehbar. Der bloße Einwand der Beklagten, dies sei kein sachlicher Grund für eine Differenzierung, weil das Thema grundsätzlich auch für Männer interessant sei, geht fehl. Grundsätzlich ist für einen bildungsbefähigten Menschen jedes Thema interessant. Damit ist allerdings noch nichts über die pädagogischen Absichten des Veranstalters gesagt. Männliche Arbeitnehmer wurden nämlich nach dem Vortrag der Klägerin nicht ausgeschlossen, weil das Thema für uninteressant für diesen Personenkreis erachtet wurde, sondern weil der Ansprechkreis aus pädagogischen Gründen in Abhängigkeit von dem Thema und der Vermittlungsabsicht eingegrenzt wurde. Diese pädagogischen Gründe hat die Beklagte nicht angegriffen, sondern lediglich generell solche Gründe als geeignetes Differenzierungskriterium bestritten. Damit war ihr Vortrag nicht geeignet, die Darlegungen der Klägerin entscheidungserheblich anzugreifen.

Mitgeteilt von RAin Malin Bode, Bochum

Synopse

Die Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs Zusammengestellt von Dagmar Oberlies

Die Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs schlägt zur Zeit parlamentarische Wogen. Im Bundestag sind sechs verschiedene Gesetzentwürfe eingebracht, die von einer Einschränkung bzw. Modifizierung der in den alten Ländern geltenden Indikationsregelung (CDU/CSU)¹ über eine Fristenregelung mit (FDP)² oder ohne (SPD)³ Beratungspflicht bis hin zu einem Recht der Frau auf einen nach den Regeln der ärztlichen Kunst durchgeführten Schwangerschaftsabbruch reichen (Grüne/PDS). Zur Zeit wird in einem Sonderausschuß „Schutz ungeborener Kinder“ nach einem Mehrheitsantrag gesucht, der aber, so die Meinung von Kennerinnen der Szene, nicht in Sicht ist.

Im folgenden drucken wir eine Gegenüberstellung der Gesetzentwürfe zur Veränderung des § 218 StGB mit einer zusammenfassenden Einleitung ab.

Wirklich groß und entscheidend werden die Unterschiede bei der strafrechtlichen Neuregelung. Um hier etwas den Überblick wahren zu können, sind verschiedene Bereiche unterschieden:

A. Welche Verfahrensschritte müssen eingehalten sein, um einen (legalen) Schwangerschaftsabbruch durchführen zu können?

B. Wie können sich schwangere Frauen strafbar machen?

A. Welche Verfahrensschritte müssen eingehalten sein, um einen (legalen) Schwangerschaftsabbruch durchführen zu können?

1. Das geltende Recht in den alten Bundesländern sieht vor, daß vor einem Schwangerschaftsabbruch

- von einem Arzt/einer Ärztin schriftlich bestätigt wird, daß bestimmte Gründe für einen Schwangerschaftsabbruch vorliegen. Als Gründe nennt das Gesetz: eine Lebens- oder Gesundheitsgefahr für die Schwangere (medizinische Indikation); die Möglichkeit einer nicht behebbaren Schädigung des Kindes (eugenische Indikation); die Schwangerschaft als Folge einer Vergewaltigung (kriminologische Indikation) und das Vorliegen einer anderen schweren Notlage, die das Austragen der Schwangerschaft nicht zumutbar erscheinen läßt und die auf keine andere Art behoben werden kann, als durch den Abbruch (soziale oder Notlagenindikation).
- Vor oder nach der ärztlichen Feststellung einer Notlage muß die Schwangere eine Beratungsstelle aufsuchen, wo sie über Hilfsmöglichkeiten zu informieren ist. Diese Beratung kann zur Zeit auch noch von einem Arzt durchgeführt werden, der sich hierüber vorher kundig gemacht hat. Das kann auch der Arzt sein, der die Indikation ausstellt.

1 BT-Drs. 12/1178

2 BT-Drs. 12/551

3 BT-Drs. 12/841